

SATZUNG
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen(Kosten)
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehr-Benutzungs- und Kostenordnung)
der Stadt Bleckede vom 1. September 1976

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 40, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Bleckede am 1. September 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang der Benutzung und Kostenpflicht

1. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bleckede, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.03.1949 (Nds. GVBl. I S. 360) ergeben, sind kostenfrei.
2. Die Freiwillige Feuerwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.
3. Als gebührenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:
 - a) Hilfeleistungen innerhalb des Gemeindegebietes, die nicht unter Abs. 1 fallen,
 - b) Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb des Bereiches, der 15 km jenseits der Gemeindegrenzen endet,
 - c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die außerhalb des Gemeindegebietes und weiter als 15 km von der Gemeindegrenze entfernt sind,
 - d) zeitweilige Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Hilfeleistungen durch Gestellung von Sicherheitswachen.
4. Benutzer dieser Einrichtungen ist derjenige, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt. An seine Stelle tritt der Besteller, wenn er ohne Auftrag des Benutzers tätig wird und keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt. Das gilt auch für eine vorsätzliche missbräuchliche Alarmierung.

§ 2
Höhe der Kosten

1. Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem dieser Satzung beiliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für die Berechnung der Auslagen gilt § 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43 ff) entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. a), b) und d) verbrauchte Materialien Auslagen im Sinne dieser Satzung sind.

§ 3
Berechnungsgrundlage

1. Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte von der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal (Ziff. I des Kostentarifes), von Fahrzeugen (Ziff. II des Kostentarifes) und von Geräten (Ziff. III des Kostentarifes) werden gesondert berechnet.
2. Abgerechnet wird nach den Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
3. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute als ganze Stunde. Angefangene Kilometer werden voll gezählt.

4. Tagessätze werden nur für volle Tage (24 Stunden) berechnet. Ergeben sich jedoch aus der Anwendung des Tagessatzes niedrigere Kosten als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.
5. Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Kosten zu entrichten, die sich von der Zeit vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückkehr dorthin ergeben.

§ 4 Kostenschuldner

1. Kostenschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 4. Wer indessen die Freiwillige Feuerwehr grundlos oder missbräuchlich alarmiert, haftet als Kostenschuldner für die von ihr erbrachten Leistungen. Die Strafbarkeit nach § 360 Ziff. 11 StGB bleibt unberührt.
2. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
3. Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr kann, soweit keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, von einer vorherigen Sicherheitsleistung durch den Kostenschuldner abhängig gemacht werden.

§ 5 Fälligkeit und Beitreibung

1. Die Kosten werden im Zeitpunkt der Beendigung der Inanspruchnahme fällig. Sie werden in einer Kostenrechnung festgesetzt, die dem Kostenschuldner in einem Heranziehungsbescheid zugestellt werden.
2. Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Kostenbefreiung

1. Der Auftraggeber hat die Kosten nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, die er nicht zu vertreten hat.
2. Die Kosten für Löschhilfeleistungen außerhalb des Bereiches, der 15 km jenseits der Gemeindegrenze endet (§ 1 Abs. 3 Ziff. c)), werden nicht berechnet, wenn dieser Einsatz durch den Oberkreisdirektor oder dessen Beauftragten angeordnet worden ist.

§ 7 Stundung und Erlass

1. In den Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Kostenschuldners können die Kosten aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Das trifft auch auf Fälle zu, in denen die Erhebung von Kosten für den Kostenschuldner eine besondere Härte darstellt.
2. Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen.

§ 8 Schadensersatzleistungen

1. Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch die Kostenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.
2. Für den Verlust der überlassenen Geräte haben die Kostenschuldner Ersatz zu leisten.

§ 9
Rechtsmittel

1. Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Heranziehungsbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17).
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgeschoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 1. September 1976

Karl-Heinz Hoppe
Bürgermeister

Walter Neumann
Stadtdirektor